

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 27

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/42843 2577  
Telefax: 040/ 42843 1879  
**fristwahrendes Telefax:**  
**040/ 42843 4318 o. -19**  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
(Gz. der Sache bitte angeben)

327 O 270/09



## B E S C H L U S S

vom 26.5.2009

In der Sache

**HÄVG Rechenzentrum AG,**  
vertreten durch die Vorstände Werner Marienfeld und Dr. Jochen Rose,  
Von-der-Wettern-Straße 27, 51149 Köln

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Dr. Matzen & Partner,**  
Neuer Wall 44, 20354 Hamburg,  
Gz.: 1612109,

gegen

- 1) **Kassenärztliche Bundesvereinigung,**  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Andreas Köhler,  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
- 2) **Dr. Andreas Köhler,**  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

- Antragsgegner -

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 27** , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht M. Schmidt  
den Richter am Landgericht Weihrauch  
die Richterin Dr. Franke

I.

Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird den Antragsgegnern bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

**verboten,**

im Wettbewerb handelnd zu äußern:

- a) „Die Daten von Teilnehmern an Selektivverträgen sind bei privaten Rechenzentren gefährdet. Diese Abrechnungsstellen bieten nicht die Datensicherheit, wie sie der Verbund der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) gewährleisten kann“. ... Öffentlich-rechtliche und körperschaftsrechtliche Institutionen unterliegen im Gegensatz zu privaten Abrechnungsstellen den strengen Datenschutzregelungen des Sozialgesetzbuches. Eine vergleichbare Datensicherheit kann bei privaten Anbietern nicht garantiert werden.
- b) ... um die sensiblen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu sichern, bietet die KBV an, die Abrechnung von Leistungen in Selektivverträgen auch dann über die KV-Struktur abzuwickeln, wenn die KV selbst kein Vertragspartner ist. ...„Eine Abrechnung auf höchstem Datenschutzniveau ist ohne Weiteres über KVen und KBV möglich. Wir sind dazu bereit, diese Aufgabe zu übernehmen“.

wie in der als Anlage dem Beschluss beigefügten Pressemitteilung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 14.05.2009 geschehen.

II.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin einerseits und den Antragsgegnern wie Gesamtschuldnern andererseits je zur Hälfte nach einem Streitwert von € 100.000,00 zur Last (§§ 92 Abs. 1 entspr., 269 Abs. 3 ZPO).

Schmidt

Weihrauch

Dr. Franke

**Anlage** AS 1Besuchen Sie uns im Internet: [www.kbv.de](http://www.kbv.de)**Kassenärztliche  
Bundesvereinigung**

Letzte Änderung 14.05.2009

## Pressemitteilungen 2009

### KBV warnt vor Weitergabe von sensiblen Patientendaten an private Abrechnungsstellen

Berlin, 14. Mai 2009 – „Die Daten von Teilnehmern an Selektivverträgen sind bei privaten Rechenzentren gefährdet. Diese Abrechnungsstellen bieten nicht die Datensicherheit, wie sie der Verbund der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) gewährleisten kann.“ Das hat Dr. Andreas Köhler, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), heute anlässlich eines Pressegespräches in Berlin gesagt. Öffentlich-rechtliche und Körperschaftsrechtliche Institutionen unterliegen im Gegensatz zu privaten Abrechnungsstellen den strengen Datenschutzregelungen des Sozialgesetzbuches. Eine vergleichbare Datensicherheit kann bei privaten Anbietern nicht garantiert werden.

„Die Sorge um die Sicherheit ihrer Daten könnte Patienten dazu bringen, sich gegen eine auf sie zugeschnittene Versorgungsform zu entscheiden“, gab der KBV-Chef zu bedenken. „Dabei sollte die bestmögliche Patientenversorgung im Vordergrund stehen. Dazu gehört auch die Wahlfreiheit der gesetzlich Versicherten“, so Köhler.

Aus diesem Grund und um die sensiblen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu sichern, bietet die KBV an, die Abrechnung von Leistungen in Selektivverträgen auch dann über die KV-Struktur abzuwickeln, wenn die KV selbst kein Vertragspartner ist. „Eine Abrechnung auf höchstem Datenschutzniveau ist ohne Weiteres über KVen und KBV möglich. Wir sind dazu bereit, diese Aufgabe zu übernehmen“, führte der KBV-Chef aus.

Weitere Informationen sind auf der Website der KBV abrufbar unter:

<http://www.kbv.de/presse/23376.html>.

Diesen Artikel finden Sie im Internet unter der URL:

<http://www.kbv.de/presse/23378.html>

© 2009, Kassenärztliche Bundesvereinigung.